

1. Der Auftraggeber übergibt die zur Anfertigung von Werbeflächen erforderlichen Angaben und Unterlagen bei Auftragserteilung oder spätestens 1 Woche danach. Der dem Auftraggeber übersandte Korrekturabzug muss der Agentur innerhalb einer Prüf- und Korrekturfrist von 7 Tagen, weitere nach Änderungswünschen des Auftraggebers erfolgte Korrekturabzüge innerhalb von jeweils 3 Tagen entsprechend geprüft und gegebenenfalls korrigiert zugehen. Kommt der Korrekturabzug nicht fristgemäß zur Agentur zurück, gilt die Werbefläche als vollständig zur Produktion freigegeben. Stellt der Auftraggeber keine oder keine vollständigen Vorlagen zur Verfügung, oder macht er von seiner Korrekturmöglichkeit keinen Gebrauch, besteht keine Haftung und Gewährleistung.
2. Die Buchung beginnt immer automatisch laut dem im Auftrag und in der Rechnung ausgewiesenem Buchungsbeginn. Der Werbeauftrag gilt zunächst für den Zeitraum, der im Vertrag festgelegt worden ist. Stehen zum Buchungsbeginn keine Werbemittel zur Verfügung, so hat der Auftraggeber die Zeit des Nichtaushanges zu vertreten.
3. Vom Auftraggeber nach Ablauf der Korrekturfrist gewünschte Änderungen werden nur durchgeführt, sofern eine Änderung technisch und administrativ möglich ist und werden separat berechnet. Ab dem vierten Gestaltungsentwurf werden dem Auftraggeber die Kosten für weitere Änderungen separat berechnet. Bei zur Verfügung gestellten Lithos behält sich die Agentur vor, notwendige Formatveränderungen zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
4. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis darüber, dass die Agentur die für ihn produzierten Werbemittel (nach letztem Korrekturabzug) zu Präsentationszwecken auf eigenen Werbemitteln, auf ihrer Internetpräsenz etc. veröffentlicht.
5. Im Falle berechtigter Mängelrügen bei der Gestaltung der Werbefläche nach Inhalt, Form und Farbe gewährt die Agentur bei Verschulden eine Zahlungsminderung bis zu 15% des Rechnungsbetrages. Ein Rücktritt seitens des Auftraggebers ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Agentur ist allerdings berechtigt, davon abzuweichen und den Gewährleistungsbehelf frei zu wählen. Kommt ein Vertrag aus Verschulden des Auftraggebers nicht zur Ausführung, kann die Agentur die volle vereinbarte Jahressumme abzüglich etwaiger Aufwendungen von maximal 25% geltend machen. Wird der Vertrag aus Verschulden der Agentur nicht wie zeitlich vereinbart ausgeführt, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Verlängerung der Buchung um die laut Rechnung versäumte Buchungsdauer.
6. Drucktechnisch bedingte Farbabweichungen berechtigen nicht zu Reklamationen. Im Übrigen gelten farbige Sonderwünsche nur dann als vereinbart, wenn diese als „weitere Vereinbarung“ ausdrücklich aufgeführt sind.
7. Von der Agentur gelegte Rechnungen sind unverzüglich ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Der ausgewiesene Gesamtpreis beinhaltet eine Kostenpauschale in Höhe von 10 % für Logistik & Service. Ausgewiesene Neukundenrabatte gelten nur für die vereinbarte Erstlaufzeit. Außendienstmitarbeiter sind nur gegen Vorlage einer Originalvollmacht inkassoberechtigt. Die Bezahlung der Werbeleistung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, 7 Tage vor Aushang der Werbung. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs auf dem Konto der Agentur.
8. Die Agentur ist berechtigt die Leistung zurückzubehalten, solange keine vollständige Zahlung erfolgt ist. Sind Teilzahlungen vereinbart oder erfolgt der Aushang der Werbung vor Zahlung und ist oder gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, so wird der gesamte noch offene Betrag fällig. Die Agentur ist berechtigt die Leistung zurückzuhalten, bis eine Zahlung sämtlich ausstehender Raten sowie der aufgrund des Verzuges, des Abhanges und erneuten Aushanges, des Mahnwesens und der rechtlichen Vertretung entstehenden Kosten erfolgt. Der Zahlungsanspruch der Agentur hinsichtlich der vereinbarten Vergütung wird durch die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nicht berührt.
9. Jeder Werbeauftrag ab einer Buchungsdauer von 6 Monaten verlängert sich automatisch jeweils um den gleichen Zeitraum, jedoch maximal um 12 Monate, für den er abgeschlossen wurde, wenn er nicht spätestens 2 Monate vor dem vereinbarten Buchungsende schriftlich von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird. Gewährte Neukundenrabatte gelten dann nicht mehr.
10. Sofern nicht anders vereinbart, werden Werbeunterlagen und Werbemittel entsorgt. Die Aufbewahrungsfrist für Werbeunterlagen endet 4 Wochen nach Rechnungsstellung, die für Werbemittel 4 Wochen nach Buchungsende.
11. Von der Agentur erstellte Grafikvorschläge bleiben Eigentum der Agentur.
12. Die Agentur haftet nicht für die Richtigkeit der Werbeaussage und nicht für die Verletzung von Schutz- und Urheberrechten durch die Werbung bzw. Druckvorlage. Bei höherer Gewalt, sonstiger Beschädigung durch Dritte bzw. Ansprüche Dritter übernimmt die Agentur keine Haftung und leistet keine Rückzahlung. Es ist Sache des Auftraggebers zu prüfen und sicherzustellen, dass die Werbung gegen keinerlei Rechtsvorschriften wie die Verwaltungsvorschriften über Werbung, Handel, Sammlungen und politische Betätigung in und mit Einrichtungen des Landes Berlin (VV Werbung) und/oder Rechte Dritter, z.B. Marken- und/oder Urheberrechte verstößt. Der Auftraggeber stellt die Agentur ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei.
13. Die Agentur sowie der Vermieter des Standortes haben die Möglichkeit, das Werbesujet auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen, ohne dass daraus Ansprüche seitens des Auftraggebers entstehen. Auch während der Auftragsdurchführung hat die Agentur das Recht, Aufträge nach eigenem Ermessen vollständig oder in Teilen abubrechen oder das Werbemedium ganz oder zeitweise zu entfernen. Die Agentur wird in diesem Fall den Auftraggeber informieren und die ggf. zu viel entrichteten Buchungskosten ab Entfernung des Werbemediums erstatten. Weitere Ansprüche, z.B. auf Schadensersatz hat der Auftraggeber nicht.
14. Es können keine Ansprüche des Auftraggebers bzw. keine Haftung der Agentur geltend gemacht werden, falls einzelne Werbeträger unzugänglich, nicht vollständig sichtbar, beschädigt oder nicht im Betrieb sind. Die Agentur hat Ausfälle, die über die Dauer von 6 Wochen hinausgehen, entsprechend als Werbezeit zu verlängern.
15. Die Agentur hat das Recht, den Standort des Werbeträgers zu verändern, sofern dies notwendig, und der neue Standort annähernd gleichwertig ist, ohne dass daraus Ansprüche seitens des Auftraggebers entstehen.
16. Sämtliche Vereinbarungen und Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, bzw. der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.
17. Sollten einzelne Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, gefährdet dies nicht die übrigen Bestimmungen. Unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen werden automatisch durch solche wirksame und durchsetzbare Bestimmungen ersetzt, die dem Willen der Vertragspartner am besten entsprechen.
18. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist ausschließlich das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Sitzes der Agentur.